

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereines Oberkaufungen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Oberkaufungen e. V." Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kaufungen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterbundes Kassel-Land, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen und Waldeck und des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und durch diesen Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 1.1 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
 - 1.2. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes
 - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Reitsport verbundenen Pferdehaltung zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 1.4. Die Vertretung der reitsportlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisation auf Gemeindeebene und in den reiterlichen Verbänden
 - 1.5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.6. Die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdezucht und -haltung im Gemeindegebiet
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
3. Der Verein verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur, soweit dies zur Erfüllung der sportlichen Zielsetzung nach Ziff. 1 erforderlich ist
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für nicht satzungsgemäße Zwecke begünstigen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Aufnahmeantrages erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Verein wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
 - 1.1. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich zu erklären.
 - 1.2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich
 - eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - seine Pferde im Sinne des Tierschutzgesetzes quält oder überfordert
 - seine Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er hat dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen den Ausschluß durch schriftlichen Widerspruch anfechten, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen
 - 1.1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
 - 1.2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Wege einer Abbuchung bezahlt. Das Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung.

2. Die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes festgelegt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Abstimmungen bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter bzw. Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,

- die Beiträge und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1.2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und sein Stellvertreter,
 - der Schriftführer und sein Stellvertreter und
 - der Jugendwart (gemäß Jugendordnung des Vereins).
 - Es können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller Aufgaben des Vereins, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaufungen und durch Aushang.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kaufungen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Sports, insbesondere des Pferdesports zu verwenden hat.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung tritt am 06.01.2003 in Kraft.